

Art. I.

Das Bundesgebiet besteht aus denjenigen Staaten, welche bisher dem Bunde angehört haben, mit Ausnahme der Ksl. Oesterreichischen und Kgl. Niederländischen Landestheile.

Art. II.

Die gesetzgebende Gewalt des Bundes wird auf denjenigen Gebieten, welche derselben zugewiesen sind, von dem Bundestage in Gemeinschaft mit einer periodisch zu berufenden National-Vertretung ausgeübt. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Uebereinstimmung der Mehrheit des Bundestages mit der Mehrheit der Volksvertretung erforderlich und ausreichend.

Art. III.

Die Umgestaltung des Bundestages ist unter den Bundesregierungen und mit dem nach dem Preussischen Antrage vom 9. April zu berufenden Parlamente zu vereinbaren. So lange bis dies geschehen sein wird, bleibt das Stimmverhältniß, welches für die Mitglieder des Bundes auf dem bisherigen Bundestage gültig war, in Kraft.

Art. IV.

Die National-Vertretung geht aus direkten Wahlen hervor, welche nach den Bestimmungen des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 vorzunehmen sind.

Art. V.

Die Bundesstaaten bilden ein gemeinsames und einheitliches Zoll- und Handelsgebiet, in welchem die Errichtung von Freihäfen vorbehalten bleibt.

Art. VI.

Der Gesetzgebung und Oberaufsicht der Bundesgewalt unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

- 1.) Die Zoll- und Handelsgesetzgebung.
- 2.) Die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewicht-Systems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde.
- 3.) Die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen.
- 4.) Die Erfindungs-Patente.
- 5.) Der Schutz des geistigen Eigenthums.
- 6.) Die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Anstaltungs-Verhältnisse, den Gewerbebetrieb, die Colonisation und Auswanderung nach außerdeutschen Ländern.